

# CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

Im Zuge des Green Deals machte die Europäische Kommission im Jahr 2021 ihren Vorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die bisherigen Berichtspflichten der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ablösen soll. Die NFRD gilt bereits seit 2017 für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Am 16.12.2022 wurde die CSRD im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat damit offiziell Anfang Januar 2023 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben nun bis zum 06.07.2024 Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Die Richtlinie führt zu einer deutlichen Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie zu einer grundlegenden Überarbeitung der Berichtsinhalte in Form verpflichtender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

## HINTERGRUND UND ZIELE

Als grundlegendes Ziel der CSRD ist die Erhöhung der Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte zu benennen. Durch die Einführung erstmals verbindlicher Berichtsstandards auf europäischer Ebene sollen sowohl die nichtfinanzielle Berichterstattung und deren Anwendungsbereich erweitert werden als auch bestehende Lücken bei den Berichtsvorschriften geschlossen. Durch die Einführung erstmals verbindlicher Berichtsstandards auf europäischer

Ebene sollen sowohl die nichtfinanzielle Berichterstattung und deren Anwendungsbereich erweitert, als auch bestehende Lücken bei den Berichtsvorschriften geschlossen werden. Ebenfalls liegt ein Hauptaugenmerk auf der Messbarkeit sowie der zwischen betrieblichen Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben, welche durch eine stärkere Quantifizierung der Berichtsinhalte im Wege von Kennzahlen gefördert werden soll. Im größeren Kontext des EU Green Deals soll es Finanzmarktakteuren durch die Schaffung von Transparenz zur Nachhaltigkeitsleistung – insbesondere auch von nicht-

kapitalmarktorientierten Unternehmen – ermöglicht werden, Kapitalströme (vor allem in Form von Investitionen und Krediten) in nachhaltigere Wirtschaftszweige umzulenken, um so zur Erreichung der europäischen Nachhaltigkeitsziele beizutragen.

### **ERWEITERUNG DER BETROFFENEN UNTERNEHMEN**

Während die aktuell gültige NFRD lediglich große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitenden betrifft, soll durch die CSRD sukzessive eine deutliche Erweiterung der betroffenen Unternehmen erfolgen.

Ab dem **Geschäftsjahr 2024** (Beginn am oder nach dem 01.01.2024 mit Veröffentlichung 2025) ersetzt die CSRD die NFRD und legt zunächst denselben Anwenderkreis zu Grunde.

Ab dem **Geschäftsjahr 2025** (Beginn am oder nach dem 01.01.2025 mit Veröffentlichung 2026) sollen sämtliche große Unternehmen gemäß § 267 HGB – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – von der Verordnung betroffen sein.

Im darauffolgenden Geschäftsjahr, beginnend **ab dem 01.01.2026** wird der Kreis der betroffenen Unternehmen auf kapitalmarktorientierte KMUs, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen erweitert. Hierbei räumt der europäische Gesetzgeber den kapitalmarktorientierten KMUs jedoch eine zweijährige Übergangsphase ein, so dass eine erstmalige Anwendung für diese spätestens im Geschäftsjahr 2028 verpflichtend ist.

Die letzte Erweiterung soll dann im Geschäftsjahr 2028 erfolgen, in dem ebenfalls EU-Tochterunternehmen sowie Nicht EU-Unternehmen, die mehr als 150 Mio. Euro Nettoumsatz in der EU erwirtschaften und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweitniederlassung in der EU haben, in das Anwendungsgebiet der CSRD fallen. Tochterunternehmen erfahren eine Befreiung von der Berichterstattungspflicht, sofern es sich bei ihnen nicht um große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen handelt.

Zudem hat eine besondere Berichterstattung über Risiken und Auswirkungen im Konzernlagebericht in Bezug auf bestimmte Tochterunternehmen zu erfolgen, wenn signifikante Unterschiede in den Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen.

### **FORMALE UND INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG**

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts zu erfolgen und ist gemeinsam mit diesem offenzulegen. Darüber hinaus sind die Nachhaltigkeitsangaben nach den Vorgaben zum ESEF-Tagging des Lageberichts zu markieren.

Die Berichtsinhalte werden sowohl in der CSRD selbst als auch in ergänzen Berichtsstandards („European Sustainability Reporting Standards“ – ESRS) spezifiziert. Grundsätzlich umfassen die Inhalte neben qualitativen Angaben auch entsprechende quantitativen Indikatoren.

Die CSRD selbst fordert folgende Informationen:

- ▶ Beschreibung von **Geschäftsmodell und Strategie** im Hinblick auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte: Dies umfasst die Widerstandsfähigkeit und Chancen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Zudem gilt es, die Pläne zur Vereinbarkeit von Geschäftsmodell

und Strategie mit dem Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf das 1,5 °C-Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 darzustellen. Ebenfalls hat das betroffene Unternehmen Auskunft darüber zu geben, inwieweit es den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seines wirtschaftlichen Handelns Rechnung trägt.

- ▶ **Nachhaltigkeitsziele** und **-politik** sowie **Zuständigkeiten der Organe**: Es gilt, sowohl die zeitbezogenen Nachhaltigkeitsziele und Konzepte als auch die Rolle und Nachhaltigkeitsexpertise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit diesen zu beschreiben. Für die Organe der Gesellschaft sind darüber hinaus Angaben zu Incentivierungen mit Nachhaltigkeitsbezug zu machen.
- ▶ **Due Diligence, negative Auswirkungen** und **Risiken**: Prozesse im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten sind zu beschreiben und ggf. in Bezug zu gesetzlichen Verpflichtungen zu ihrer Einführung zu setzen. Das Unternehmen muss darüber hinaus negative Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs und der Wertschöpfungskette inklusive Maßnahmen zur Identifizierung dieser und etwaiger Gegenmaßnahmen darstellen. Gleiches gilt für die Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen ausgesetzt ist.

Für alle genannten Inhaltselemente sind **Indikatoren** in die Berichterstattung aufzunehmen.

Eine Erleichterung kommt hierbei den KMU zugute: Aufgrund des Umfangs der Angabepflichten und dem damit verbundenen Aufwand billigt der europäische Gesetzgeber diesen eine Reduzierung der Angaben zu.

## **EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)**

Neben den bereits im Richtlinien text spezifizierten Inhalten sollen durch die ESRS, die von der EU-Kommission bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in Auftrag gegeben wurden, verbindliche Berichtsstandards geschaffen werden. Die ESRS werden dann als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission verabschiedet und sind direkt für betroffene Unternehmen verbindlich. Die im November 2022 von der EFRAG an die EU-Kommission übergebenen Standardentwürfe umfassen hierbei inhaltlich zwei sog. Cross-Cutting-Standards, die allgemeine Anforderungen und Grundsätze sowie Vorgaben zu Governance und Strategie enthalten – insgesamt zehn themenspezifische sektorübergreifende Standards, fünf zum Bereich Umwelt, vier zum Bereich Soziales und einen Standard zum Bereich Unternehmensführung („Governance“). Die themenspezifischen Standards selbst umfassen dabei detaillierte Vorgaben zu Strategie, Umsetzung (Regelungen, Ziele und Maßnahmen) und Leistungsmessung.

Für die Ermittlung der berichtspflichtigen Inhalte wird eine doppelte Wesentlichkeit zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass das Unternehmen sowohl über Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-out“) als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen („Outside-In“) zu berichten hat. Zusätzlich sind in den ESRS einige Angaben als verpflichtend gekennzeichnet; für diese greift der Wesentlichkeitsvorbehalt nicht und alle Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD haben sie in ihre Berichte aufzunehmen. Dazu zählen insbesondere der ESRS zum Thema Klimaschutz.

Aktuell arbeitet die EFRAG darüber hinaus an sektorspezifischen Standards. Ein Hauptaugenmerk liegt hierbei auf Sektoren mit hohen Risiken bzw. Auswirkungen für die Umwelt.

## **ZUSAMMENSPIEL ZWISCHEN CSRD UND EU-TAXONOMIE**

Seit Geschäftsjahren mit Beginn am 01.01.2021 sind die meisten Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der NFRD fallen, durch die sogenannte Taxonomie Verordnung dazu verpflichtet, in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung quantitative Informationen zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten auszuweisen. Angabepflichtig sind insbesondere der Anteil vom Umsatz, die Investitionen („CapEx“) und Betriebsausgaben („OpEx“), die in Verbindung mit nachhaltigen („taxonomiekonformen“) Wirtschaftstätigkeiten stehen.

Durch die CSRD wird der Anwendungsbereich der Art. 19a bzw. Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur nichtfinanziellen Berichterstattung ausgeweitet. Da sich die Taxonomie Verordnung für den Anwendungsbereich auf ebendiese Artikel bezieht, werden somit alle Unternehmen, die zukünftig nach der CSRD berichtspflichtig werden, auch zur Berichterstattung gemäß Taxonomie Verordnung verpflichtet.

Während einzelne ESRS auf Taxonomie Angaben verweisen, wird die konkrete inhaltliche Ausgestaltung weiterhin durch die Taxonomie Verordnung und die ergänzenden delegierten Rechtsakte definiert.

## **PRÜFUNGSPFLICHT DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG**

Die CSRD erweitert für kapitalmarktorientierte Unternehmen den Bilanzzeit des Vorstands um das Sustainability Statement.

Darüber hinaus unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig einer externen Prüfungspflicht. Hinsichtlich des Prüfers wird den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt: So kann die Prüfung durch den Abschlussprüfer, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen erfolgen. Der Umfang der Prüfung soll sich zunächst auf eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) beschränken. In den ersten Anwendungsjahren findet dann durch die Kommission eine Beurteilung statt, ob und inwieweit ein Erlangen von hinreichender Prüfungssicherheit („reasonable assurance“) für die Unternehmen und Abschlussprüfer durchführbar ist. Denn bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt die Kommission diesbezüglich an, dass bis spätestens Oktober 2028 Standards für eine hinreichende Prüfungssicherheit erlassen werden sollen.

## **WEITERER GESETZGEBUNGSPROZESS**

Mit Inkrafttreten der CSRD Anfang 2023 begann für die Mitgliedsstaaten eine 18-monatige Frist für die Umsetzung in nationales Recht. Zentrale Frage für die deutsche Gesetzgebung ist insbesondere der Umgang mit Unternehmen, die mit großen Unternehmen gemäß § 267 HGB gleichgestellt sind, z.B. im Kontext des Publizitätsgesetzes oder im öffentlichen Sektor.

Eine Verabschiedung der branchenübergreifenden Berichtsstandards in Form delegierter Rechtsakte durch die Kommission ist aktuell bis zum 30.06.2023 vorgesehen. Die Verabschiedung der sektorspezifischen ESRS sowie für Nicht-EU-Unternehmen ist bis zum 30.06.2024 geplant. Hierzu liegen derzeit noch keine Entwürfe vor.

## WAS JETZT ZU TUN IST

Aufgrund der großen Komplexität der ESRS als auch der Taxonomie sollten sich Unternehmen frühzeitig auf die erstmalige Berichterstattung vorbereiten.

Hierzu gehören in einem ersten Schritt eine **Betroffenheitsanalyse** und die Bestimmung von **Zuständigkeiten**. Im Anschluss bietet sich eine modulare Auseinandersetzung mit den **inhaltlichen Anforderungen** an, um frühzeitig Strukturen und robuste Prozesse für die Ermittlung der qualitativen und quantitativen Pflichtangaben zu etablieren. Dazu ist eine **Wesentlichkeitsanalyse** für die Identifizierung der relevanten Themen durchzuführen. Bis zur Finalisierung der ESRS kann außerdem frühzeitig mit der Ermittlung der Taxonomie-Angaben, insbesondere für die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, begonnen werden. relevanten Themen durchzuführen. Bis zur Finalisierung der ESRS kann außerdem frühzeitig mit der Ermittlung der Taxonomie-Angaben, insbesondere für die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, begonnen werden.

## ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen zur Corporate Sustainability Reporting Directive jederzeit gerne zur Verfügung.

### Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Rechtsstand: 11.01.2023

### Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt

es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.